

# RS Vwgh 1994/3/24 92/18/0176

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §9 Abs1;

VStG §9 Abs2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):92/18/0181

## Rechtssatz

Die Rechtsansicht, daß einen verantwortlichen Beauftragten nur die zur Vertretung nach außen Berufenen iSd§ 9 Abs 1 VStG bestellen können, begegnet im Hinblick auf den Wortlaut des§ 9 Abs 2 VStG keinen Bedenken.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992180176.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

## Zuletzt aktualisiert am

03.05.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)